

März 2016

RD NRW Newsletter

- Leistungsrecht SGB II -



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Basiskonto für Jedermann | 1 |
| 2. Änderungen während einer vorläufigen Bewilligung..... | 1 |
| 3. Unbegleitete minderjährige geflüchtete Menschen..... | 2 |
| 4. Prognoseentscheidung und Aufenthalt in einer stationären Einrichtung | 2 |
| 5. Aktuelle Änderungen in der Wissensdatenbank..... | 3 |

1. Basiskonto für Jedermann

Der Bundestag hat am 26.02.2016 das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“ beschlossen und damit Regelungen eingeführt, mit denen der Zugang zu einem Basiskonto für Jedermann erheblich erleichtert wird.

Das Gesetz definiert den Kreis der Berechtigten sehr weit: „Berechtigter ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.“

Die Kreditinstitute können die Kontoeröffnung nur ablehnen, wenn schon ein Basiskonto genutzt wird, die Bank bereits ein Konto wegen Zahlungsverzuges kündigte oder eine Straftat gegen die Bank verübt wurde.

Mit der Beantragung des Basiskontos kann zugleich ein Antrag gestellt werden, dieses Konto als Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k Zivilprozessordnung zu führen.

Danach sollte es nun für fast alle Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) möglich sein, ein Basiskonto zu eröffnen. Eine Zahlung per Scheck wird dann nur noch in Ausnahmefällen erforderlich sein.

Die Regelungen zum Basiskonto treten zwei Monate nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt voraussichtlich noch im März.

Die Bundesagentur für Arbeit plant eine weitere Information an die Jobcenter nach Verkündung des Gesetzes.

2. Änderungen während einer vorläufigen Bewilligung

Bei vorläufigen Bewilligungen stellt sich häufig die Frage, wie mit Änderungen während des laufenden Bewilligungsabschnitts umzugehen ist, wenn eine endgültige Entscheidung noch nicht möglich ist.

Einen Hinweis enthält die Arbeitshilfe [„Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“](#) auf Seite 3. Dort steht: „Bei etwaigen Änderungen während der vorläufigen Bewilligung (zum Beispiel Gewährung eines Mehrbedarfs für Schwangerschaft beziehungsweise Aufnahme einer weiteren Person in die Bedarfsgemeinschaft), ist darauf zu achten, dass die vorläufige Leistungsentscheidung (inklusive der individuellen Begründung) im Änderungsbescheid erhalten bleibt.“

Danach ist eine Aufhebung nach § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in folgenden Fällen möglich:

- Aufhebung für die Zukunft
- Aufhebung für die Vergangenheit zu Gunsten der leistungsberechtigten Person

Eine Aufhebung für die Vergangenheit zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person kommt nicht in Betracht. Die Änderung wird dann im Rahmen der endgültigen Entscheidung berücksichtigt, und zwar unabhängig davon, ob sie den Grund für die vorläufige Bewilligung betrifft oder nicht.

Beispiel:

Es wurden Leistungen wegen schwankenden Einkommens vorläufig bewilligt. Im laufenden Bewilligungsabschnitt erhält der Leistungsberechtigte ein Betriebskostenguthaben, welches vom Jobcenter wegen verspäteter Mitteilung nicht mehr im Folgemonat berücksichtigt werden kann. Eine Aufhebung nach § 40 Absatz (Abs.) 2 Nummer (Nr.) 3 SGB II in Verbindung mit (i. V. m.) § 330 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), § 48 SGB X und Erstattung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 50 Abs. 1 SGB X kommen hier nicht in Betracht. Das Betriebskostenguthaben wird vielmehr im Rahmen der endgültigen Bewilligung nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 SGB III berücksichtigt.

Dieser Lösungsvorschlag wird auch durch den [Gesetzentwurf zum 9. SGB II-Änderungsgesetz – Rechtsvereinfachung – vom 03.02.2016](#) gestützt. Im Besonderen Teil zu § 41a Absatz 2 SGB II steht Folgendes: „Eine Anwendung der §§ 45, 48 SGB X zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person ist mit Wirkung für die Vergangenheit systematisch nicht angezeigt, da die vorläufige Entscheidung sich nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschließenden Entscheidung erledigt. Eine Aufhebung zugunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit während des Bewilligungszeitraums zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung bleibt weiterhin möglich.“ Durch die Formulierung „bleibt weiterhin möglich“ wird deutlich, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass bereits nach der aktuellen Rechtslage eine Aufhebung zu Gunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit möglich ist. Die Aussage, dass eine Aufhebung zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit „systematisch nicht angezeigt“ sei, muss auch jetzt schon Geltung haben, da sich die vorläufige Entscheidung auch nach aktueller Rechtslage im Wege der abschließenden Entscheidung erledigt.

3. Unbegleitete minderjährige geflüchtete Menschen

Unbegleitete minderjährige geflüchtete Menschen, die durch das Jugendamt in Obhut genommen worden sind, haben Leistungsansprüche nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII). Grundsätzlich gehen Leistungen nach diesem Buch den Leistungen nach dem SGB II vor, § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Abweichend von dieser Regelung gehen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII Leistungen nach § 3 Abs. 2 (Sofortangebot für unter 25-jährige), §§ 14 - 16g (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) und § 19 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 6 SGB II (Kostenübernahme für Mittagsverpflegung) den Leistungen nach dem SGB VIII vor.

4. Prognoseentscheidung und Aufenthalt in einer stationären Einrichtung

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II sind Personen, die in einer stationären Einrichtung für mindestens 6 Monate untergebracht sind, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Für die Frage, ob die stationäre Unterbringung 6 Monate [mindestens 26 Wochen, vergleiche [Fachliche Weisungen zu § 7, Rz. 7.80 fortfolgende](#) (ff.)] andauern wird, ist auf die prognosti-

sche Betrachtung vor Beginn der Maßnahme abzustellen. Bei einer Unterbringung zur Drogentherapie ist im Regelfall von einer Dauer von mindestens 26 Wochen auszugehen. Hierbei sind insbesondere die Entgiftungsphase und der unmittelbar daran anschließende Klinikaufenthalt zur Therapie als ein Zeitraum zu betrachten. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Klinik, in der der Kunde seine Therapie durchführt, diese in mehrere Teilabschnitte (2 x 13 Wochen) unterteilt und diese ihre Prognose zunächst nur auf den ersten Teilabschnitt bezieht. In Zweifelsfällen ist eine haus- oder fachärztliche Prognose einzuholen.

5. Aktuelle Änderungen in der Wissensdatenbank

Bereits im Februar wurden zwei Beiträge in der [Wissensdatenbank](#) zu Themen geändert beziehungsweise neu eingestellt, die zuvor in Nordrhein-Westfalen Gegenstand von Fachanfragen waren:

- Anrechnung von Fahrkosten
- Aufrechnungshöhe bei mehreren Darlehen (die [Fachlichen Weisungen zu § 42a](#) wurden am 21.03.2016 entsprechend angepasst)